

Urteilstkopf

103 IV 131

37. Urteil des Kassationshofes vom 12. September 1977 i.S. R. gegen B.

Regeste (de):

Art. 29 StGB, Art. 35 Abs. 1 OG. Wahrung der Antragsfrist.

1. Der Strafantrag in Ehrverletzungssachen ist im Kanton Zürich nur gültig, wenn innert der bundesrechtlichen Frist von drei Monaten sowohl Anklage beim zuständigen Bezirksgericht erhoben als auch beim Friedensrichter das Sühnebegehren gestellt wird (E. 1).

2. Blosser Rechtsunkenntnis ist kein Grund zur Wiederherstellung der versäumten Frist (E. 2).

Regeste (fr):

Art. 29 CP, art. 35 al. 1 OJ. Observation du délai de plainte.

1. Dans le canton de Zurich, l'action pénale sanctionnant une atteinte à l'honneur n'est valablement introduite que si, dans le délai de trois mois prévu par le droit fédéral, une plainte a été déposée auprès du tribunal de district compétent et si le juge de paix a été requis de tenter la conciliation (consid. 1).

2. La seule méconnaissance du droit ne constitue pas en soi un motif suffisant pour justifier une restitution de délai (consid. 2).

Regesto (it):

Art. 29 CP. art. 35 cpv. 1 OG. Osservanza del termine per presentare querela.

1. Nel cantone di Zurigo, la querela per delitti contro l'onore è validamente presentata soltanto ove nel termine di tre mesi previsto dal diritto federale l'avente diritto abbia introdotto presso il tribunale distrettuale competente un atto d'accusa ed abbia altresì richiesto il giudice di pace d'iniziare la procedura di conciliazione (consid. 1).

2. La sola ignoranza del diritto non costituisce motivo sufficiente per giustificare una restituzione per inosservanza di un termine (consid. 2).

Sachverhalt ab Seite 132

BGE 103 IV 131 S. 132

Am 8. Februar 1977 reichte Frau R. beim Präsidenten des Bezirksgerichts Pfäffikon Klage gegen B. wegen Ehrverletzung ein. Mit Verfügung vom 17. März 1977 setzte der Instruktionsrichter der Klägerin eine Frist von 20 Tagen an, um dem Gericht die Weisung des zuständigen Friedensrichteramtes einzureichen. Aus der innert Frist abgegebenen Weisung ergab sich, dass das Sühnebegehren dem Friedensrichter erst am 7. März 1977 zugegangen war. Am 29. März 1977 beschloss das Bezirksgericht Pfäffikon, die Anklage von der Hand zu weisen. Das Obergericht des Kantons Zürich wies einen gegen diesen Beschluss eingelegten Rekurs der Klägerin am 16. Mai 1977 ab. Eine kantonale Nichtigkeitsbeschwerde der Klägerin wurde vom Kassationsgericht des

Kantons Zürich am 25. Juli 1977 abgewiesen. Frau R. führt eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde mit dem Antrag, den Beschluss des Obergerichts aufzuheben.

Erwägungen

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es steht fest, dass die Beschwerdeführerin von den als ehrverletzend eingeklagten Äusserungen der Beschwerdegegnerin am 10. November 1976 Kenntnis erhalten hat. Die Frist von drei Monaten, innert der nach Art. 29 StGB Strafantrag zu stellen ist, lief somit am 10. Februar 1977 ab (BGE 97 IV 239). Wo und in welcher Form der Strafantrag einzureichen ist, bestimmt das kantonale Prozessrecht (BGE 78 IV 49 E. 2). Nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz muss nach zürcherischem Prozessrecht in Ehrverletzungssachen innert der Antragsfrist sowohl Anklage beim zuständigen Bezirksgericht erhoben als auch beim Friedensrichter das Sühnebegehren gestellt werden. Nur wenn beide Erfordernisse erfüllt worden sind, liegt ein Strafantrag

BGE 103 IV 131 S. 133

im Sinne der Rechtsprechung vor, der die Strafverfolgung endgültig und unbedingt in Gang setzt, so dass das Verfahren ohne weitere Erklärung des Antragstellers seinen Lauf nimmt (BGE 98 IV 247). Die Beschwerdeführerin hat nur rechtzeitig beim Bezirksgericht Klage eingereicht, das Sühnebegehren dagegen erst am 7. März 1977, also nach Ablauf der Antragsfrist, beim Friedensrichteramt gestellt. Das Obergericht hat daher den Rekurs gegen den Entscheid des Bezirksgerichts, durch den die Klage wegen Verwirkung des Antragsrechts von der Hand gewiesen wurde, zu Recht abgewiesen. Der Einwand der Beschwerdeführerin, sie sei durch die Verfügung des Bezirksgerichts vom 17. März 1977 irregeführt worden, hält nicht stand. Durch diese Verfügung wurde die Beschwerdeführerin nur aufgefordert, innert 20 Tagen die Weisung des Friedensrichters einzureichen, nicht aber, innert dieser Frist das Sühnebegehren zu stellen. Dass die Beschwerdeführerin die angeforderte Weisung innerhalb der angesetzten Frist beibrachte, ändert nichts daran, dass sie den Sühnevorstand nicht innert der gesetzlichen Antragsfrist verlangt und damit keinen gültigen Strafantrag gestellt hatte.

2. Aus den Akten ist kein Grund ersichtlich, der die Beschwerdeführerin gehindert hätte, das Sühnebegehren rechtzeitig zu stellen. Blosser Rechtsunkenntnis entschuldigt die Fristversäumnis nicht. Ausserdem hat die Beschwerdeführerin nicht innert 10 Tagen nach Wegfall des Hindernisses um die Wiederherstellung gegen die Folgen der Säumnis nachgesucht. Die Voraussetzungen des Art. 35 Abs. 1 OG sind daher nicht gegeben.

Dispositiv

Demnach erkennt das Bundesgericht:
Die Nichtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen.